Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3007

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 52200 — 5444/68

Bonn, den 11. Juni 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (GDL)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 31. Mai 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Kiesinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen (GDL)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen (GDL) vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Satz 1 wird die Jahreszahl „1967" durch die Jahreszahl „1970" ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
   „Gewinn für die Wirtschaftsjahre 1965/66 bis einschließlich 1970/71"

   b) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1967/68" durch die Jahreszahl „1970/71" ersetzt.

   c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Jahreszahl „1967/68" durch die Jahreszahl „1970/71" ersetzt.

Artikel 2

Für Steuerpflichtige, die einen Antrag nach § 12 Abs. 2 in der bisher geltenden Fassung gestellt haben, endet die Verpflichtung, Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen, mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres 1967/68.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft soll bei Steuerpflichtigen, die nicht buchführungspflichtig sind, auf der Grundlage der Einheitswerte der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ermittelt werden. Nach dem derzeitigen Stand der Arbeiten bei der Bewertung werden jedoch die neuen Einheitswerte für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nicht, wie zunächst vorgesehen bis 1968, sondern voraussichtlich erst im Jahre 1970 vorliegen. Es ist deshalb notwendig, die bis zum Vorliegen der neuen Einheitswerte erforderliche Übergangsregelung für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft, die zunächst nur bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 1967/68 gelten sollte, bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 1970/71 zu verlängern. Eine Verlängerung der in § 16 GDL getroffenen Regelung, wonach für den Beginn der Buchführungspflicht abweichend von § 161 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e AO für die Wirtschaftsjahre 1965/66 bis einschließlich 1967/68 an Stelle des Betrages von mehr als 9000 DM ein Betrag von mehr als 12 000 DM maßgebend ist, erübrigt sich; denn die Grenzen der Buchführungspflicht werden durch den Zweiten Teil des AOStrafÄndG (Bundestags-Drucksache V/1812) allgemein sowohl für Gewerbetreibende als auch für Land- und Forstwirte auf 12 000 DM erhöht. Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes ist noch vor Ablauf des Wirtschaftsjahres 1967/68 zu rechnen.

Zu Artikel 2

Land- und Forstwirte werden auch dann nach Durchschnittsätzen besteuert, wenn sie freiwillig Bücher führen und Abschlüsse machen. Auf Antrag kann jedoch auch der sich nach ihrer Buchführung ergebende Gewinn der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Wurde ein Antrag gestellt, so war der Land- und Forstwirt zunächst bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 1967/68 zur Buchführung verpflichtet. Im einzelnen vgl. § 12 Abs. 2 GDL in der bisherigen Fassung. Durch die Verlängerung dieser Verpflichtung bis zum Wirtschaftsjahre 1970/71 könnten sich möglicherweise für einen Land- und Forstwirt, der einen Antrag im Vertrauen darauf gestellt hat, daß damit seine Buchführungspflicht zunächst nur bis zum Wirtschaftsjahr 1967/68 begründet wird, steuerliche Nachteile ergeben. Dies soll durch die Vorschrift in Artikel 2 vermieden werden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die erforderliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.